

Fünfte Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Lichtenfels

Vom 12. Dezember 2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 23. Januar 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstätte) beträgt bei einer Beerdigung

a) in einer Kindergrabstätte 100,00 Euro

b) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte, Doppelgrabstätte, Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 1,8 m 498,00 Euro

c) in einer Doppelgrabstätte, Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 2,2 m 598,00 Euro “

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt 85,00 Euro“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Organisation und Durchführung der Trauerfeiern sowie Leiten des Trauerzuges zur Grabstätte beträgt

bei einer Kinderbeerdigung 100,00 Euro

bei einer Urnenbeisetzung 50,00 Euro

bei einer sonstigen Beerdigung / Urnentrauerfeier 150,00 Euro “

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Lichtenfels, den 12.12.2023
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister